

ÜBERSETZUNGKÖNIGREICH BELGIEN
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 17. November 1998 von dem Minister für Unterricht, Kultur, wissenschaftliche Forschung, Denkmäler und Landschaften der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat ein Gutachten über einen Entwurf eines Dekrets "zur Abschaffung der Beglaubigung des Abschlußzeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts" abzugeben, hat am 9. Dezember 1998 folgendes Gutachten abgegeben :

Vorhergehende Bemerkung

Das entworfene Dekret zielt unter anderem darauf ab, die in den koordinierten Gesetzen vom 31. Dezember 1949 über die Verleihung akademischer Grade und das Programm der Prüfungen an Universitäten vorgesehene Beglaubigung der Abschlußzeugnisse der Oberstufe des Sekundarunterrichts abzuschaffen (Artikel 1 bis 4 des Entwurfs).

Infolge dieser Abschaffung werden die Inhaber eines Abschlußzeugnisses der Oberstufe des von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten, subventionierten oder anerkannten Sekundarunterrichts keinen Zugang zu den von einer anderen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Einrichtungen des Hochschulwesens haben.

Laut Artikel 10, § 1, b), des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. September 1994 zur Regelung des Universitätsstudiums und der akademischen Grade haben die Inhaber eines Abschlußzeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts, das von einer von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten, subventionierten oder anerkannten Sekundarschule ausgestellt und von dem in Artikel 9 der koordinierten Gesetze vom 31. Dezember 1949 über die Verleihung akademischer Grade und das Programm der Prüfungen an Universitäten vorgesehenen Ausschuß beglaubigt worden ist, Zugang zum ersten Zyklus des Universitätsstudiums.

.../...

Artikel 34, Absatz 1, des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 12. Juni 1991 über die Universitäten der Flämischen Gemeinschaft sieht ebenfalls vor, daß ein Beglaubigungszeugnis notwendig ist.

Dem Beauftragten des Ministers zufolge ist dieses Problem mit Vertretern der beiden anderen Gemeinschaften im Dezember 1997 besprochen worden; diese Vertreter hätten sich dazu verpflichtet, ihre Texte in der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgeschlagenen Weise abzuändern.

Der Staatsrat meint, die Verfasser des Entwurfs darauf hinweisen zu müssen, daß in Ermangelung einer solchen Abänderung ein Zusammenarbeitsabkommen zwischen den drei Gemeinschaften unentbehrlich wäre.

Falls die beiden anderen Gemeinschaften (die Französische und die Flämische) ihren Text nicht ihrer Verpflichtung entsprechend abändern und falls kein Zusammenarbeitsabkommen geschlossen wird, würden die Schüler der Deutschsprachigen Gemeinschaft keinen Zugang zu dem von diesen beiden Gemeinschaften organisierten Universitätsunterricht haben.

Besondere Bemerkungen

Vorlegungserlaß

Wenn ein Minister verschiedene Zuständigkeiten hat, ist es üblich, ausschließlich diejenige anzugeben, aufgrund deren er im vorliegenden Fall handelt.

.../...

Verfügender Teil

Artikel 1

Man ersetze die Wörter "Artikel 5 § 1 Nummer 2" durch die Wörter "Artikel 5, § 1, Absatz 1, Nr. 2,".

Artikel 2

Die Bestimmung, deren Aufhebung beabsichtigt wird, besteht nicht für die Deutschsprachige Gemeinschaft. Artikel 2 muß demzufolge weggelassen werden.

Artikel 3

Da die Artikel 9 und 10, die den Abschnitt II des Kapitels II des Titels I der koordinierten Gesetze vom 31. Dezember 1949 bilden, durch Artikel 4 des Entwurfs aufgehoben werden, ist es nutzlos, den Titel dieses Abschnitts zu ändern. Infolgedessen kann Artikel 3 weggelassen werden.

Artikel 4 (der zum Artikel 2 wird)

Es wird vorgeschlagen, den entworfenen Artikel 4 wie folgt abzufassen :

"Art. 2. In denselben koordinierten Gesetzen werden aufgehoben :

.../...

- 1° Artikel 9, abgeändert durch die Gesetze vom 1. August 1985 und 1. August 1988 und durch das Dekret vom 17. Juli 1995;
- 2° Artikel 10, abgeändert durch das Gesetz vom 31. Juli 1975 und durch das Dekret vom 17. Juli 1995;
- 3° Artikel 13, Nr. 3, abgeändert durch das Gesetz vom 8. Juni 1964."

Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß Artikel 10bis, dessen Aufhebung beabsichtigt wird, für die Deutschsprachige Gemeinschaft nicht besteht.

Artikel 5 (der zum Artikel 3 wird)

Es wäre besser, Artikel 5 wie folgt abzufassen :

"Art. 3. Artikel 23 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung wird aufgehoben."

Artikel 6 (der zum Artikel 4 wird)

Im einleitenden Satz wäre es besser, die Wörter "letzte Satz" durch die Wörter "dritte Satz" zu ersetzen.

.../...

Artikel 7 (der zum Artikel 5 wird)

Es wäre besser, Artikel 7 wie folgt abzufassen :

"Art. 5. Artikel 19 des Gesetzes vom 30. Juli 1963 über die Regelung des Sprachengebrauchs im Unterrichtswesen wird aufgehoben.".

Kapitel IV

Es wird vorgeschlagen in Artikel 8, § 1, des Gesetzes vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulwesens die Wörter ", abgeändert durch das Gesetz vom 8. Juni 1964" zu streichen, so daß die Gesetzesbestimmung, auf die hingewiesen wird, nicht zeitlich festgelegt wird.

Kapitel V und VI

Die Reihenfolge der Kapitel V und VI muß umgekehrt sein.

Artikel 9

Diese Bestimmung könnte einfacher wie folgt abgefaßt werden :

"Art. In Artikel 25, § 2, des königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984 über die Organisation des Sekundarschulwesens,

.../...

ersetzt durch den Erlaß der Regierung vom 8. März 1996, werden die Wörter ", das der Beglaubigung unterliegt" gestrichen.

Artikel 10

Es wäre besser, den einleitenden Satz wie folgt abzufassen :

"Art. Artikel 50 desselben Erlasses, abgeändert durch den königlichen Erlaß vom 3. Juli 1985 und durch den Erlaß der Regierung vom 8. März 1996, wird durch folgende Bestimmung ersetzt :".

Artikel 13

Ansichts der vorhergehenden Bemerkung ist die Rückwirkung unzulässig und muß Artikel 13 demzufolge weggelassen werden.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren J.-J. STRYCKMANS, Erster Vorsitzender,

Y. KREINS, Staatsräte,
P. QUERTAINMONT,

F. DELPEREE, Beisitzer der Gesetz-
J.-M. FAVRESSE gebungsabteilung,

Frau B. VIGNERON, stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn X. DELGRANGE, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn C. NIKIS, beigeordnetem Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER ERSTE VORSITZENDE,

B. VIGNERON

J.-J. STRYCKMANS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, beigeordnetem Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.